

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1825

5 (5.1.1825) Allgemeines Commissions-Comptoir

Der Unterzeichnete hat die Ehre hiermit bekannt zu machen, daß er von dem hochpreislichen Staats-Ministerium ermächtigt worden ist, ein

Allgemeines Commissions-Comptoir

dahier zu errichten, welches die Besorgung nachstehend benannter Geschäfte zum Zweck hat, nämlich:

- A. Anleihen und Verleihen von Kapitalien gegen hypothekarische oder sonstige Sicherheit.
- B. Ankauf und Verkauf von Staatspapieren aller Gattung, von Liegenschaften, Landgütern, Handlungen u. s. w., von Landesprodukten und sonstigen Waaren.
- C. Diskontirungen von Wechselfn, Einziehung ausstehender Gelder, Wechsel, Zins-Coupons ic.
- D. Abfassung von Gutachten bei merkantilschen Streitigkeiten, Repräsentationen auswärtiger Gläubiger bei Fallissementen hiesiger oder benachbarter Einwohner und Revision deren Handlungsbücher.
- E. Endlich die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche — obgleich oben nicht speziell benannt — dennoch im Bereiche der Tendenz einer solchen Anstalt liegen.

Sowohl für Kapitalisten, als auch für solche Personen, welche Gelder gegen gehörige Sicherheit aufzunehmen gedenken, kann das Bestehen einer solchen gewissenhaft verwalteten Anstalt nicht anders als sehr erwünscht seyn; erstere finden dadurch augenblicklich Gelegenheit, eingegangene Gelder sogleich wieder rentbar anzulegen, und der Geldbedürftige weiß gewiß, wo er das ihm nöthige Kapital immer zu mäßigen Zinsen erhalten kann, ohne daß er lästige Bedingungen zu fürchten hat.

Auf Gegenstände, welche man dieser Anstalt zum Verkauf übertragen hat, kann ein den Umständen angemessener Vorschuß geleistet werden, so wie auch in geeigneten Fällen eine Kaution gestellt werden kann, wenn es bei wichtigen Geschäften verlangt werden sollte.

Für die Besorgung der Handels- und Geldgeschäfte wird nur die übliche Provision in Rechnung gebracht, wenn keine außerordentliche Auslagen damit verbunden sind; das Honorar für andere Geschäfte wird im Verhältniß der angewandten Mühe stets auf das billigste berechnet, und voraus bestimmt, in so fern dieses möglich ist.

Denjenigen Personen, welche dem Commissions-Comptoir Geschäfte zu übertragen gedenken, wird man auf ihr Begehren einige hiesige, oder in ihrer Nähe wohnende solide Handlungshäuser aufgeben, welche über die Rechtlichkeit und Zahlungsfähigkeit dieser Anstalt jede genügende Auskunft zu ertheilen bereit seyn werden. Die allgemein anerkannte Gemeinnützigkeit eines solchen Instituts läßt mich auf eine zahlreiche Theilnahme von Seiten des Publikums hoffen, um welche ich hiermit ergebenst bitte.

Karlsruhe, im November 1824.

Karl Heinrich Erhard,
Kreuzstraße No. 12.

2
Zur Aufklärung der Sache ist die Sachverhalte bekannt zu machen, das er von dem hoch-
geachteten Herrn Staatsrath in Stuttgart zu dem

Stimmrecht der Gemeindeglieder

Es ist zu berücksichtigen, dass die Gemeindeversammlung in Stuttgart am 1. März 1848
das Folgende beschloss:

A. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass die Gemeindeglieder, welche die
Gemeindesteuer bezahlen, das Stimmrecht haben, wenn sie die Gemeindesteuer
von dem 1. März 1848 an bezahlen, und wenn sie die Gemeindesteuer von dem
1. März 1848 an bezahlen, und wenn sie die Gemeindesteuer von dem 1. März 1848 an bezahlen.

B. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass die Gemeindeglieder, welche die
Gemeindesteuer bezahlen, das Stimmrecht haben, wenn sie die Gemeindesteuer
von dem 1. März 1848 an bezahlen, und wenn sie die Gemeindesteuer von dem 1. März 1848 an bezahlen.

C. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass die Gemeindeglieder, welche die
Gemeindesteuer bezahlen, das Stimmrecht haben, wenn sie die Gemeindesteuer
von dem 1. März 1848 an bezahlen, und wenn sie die Gemeindesteuer von dem 1. März 1848 an bezahlen.

D. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass die Gemeindeglieder, welche die
Gemeindesteuer bezahlen, das Stimmrecht haben, wenn sie die Gemeindesteuer
von dem 1. März 1848 an bezahlen, und wenn sie die Gemeindesteuer von dem 1. März 1848 an bezahlen.

E. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass die Gemeindeglieder, welche die
Gemeindesteuer bezahlen, das Stimmrecht haben, wenn sie die Gemeindesteuer
von dem 1. März 1848 an bezahlen, und wenn sie die Gemeindesteuer von dem 1. März 1848 an bezahlen.

F. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass die Gemeindeglieder, welche die
Gemeindesteuer bezahlen, das Stimmrecht haben, wenn sie die Gemeindesteuer
von dem 1. März 1848 an bezahlen, und wenn sie die Gemeindesteuer von dem 1. März 1848 an bezahlen.

G. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass die Gemeindeglieder, welche die
Gemeindesteuer bezahlen, das Stimmrecht haben, wenn sie die Gemeindesteuer
von dem 1. März 1848 an bezahlen, und wenn sie die Gemeindesteuer von dem 1. März 1848 an bezahlen.

H. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass die Gemeindeglieder, welche die
Gemeindesteuer bezahlen, das Stimmrecht haben, wenn sie die Gemeindesteuer
von dem 1. März 1848 an bezahlen, und wenn sie die Gemeindesteuer von dem 1. März 1848 an bezahlen.

I. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass die Gemeindeglieder, welche die
Gemeindesteuer bezahlen, das Stimmrecht haben, wenn sie die Gemeindesteuer
von dem 1. März 1848 an bezahlen, und wenn sie die Gemeindesteuer von dem 1. März 1848 an bezahlen.

J. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass die Gemeindeglieder, welche die
Gemeindesteuer bezahlen, das Stimmrecht haben, wenn sie die Gemeindesteuer
von dem 1. März 1848 an bezahlen, und wenn sie die Gemeindesteuer von dem 1. März 1848 an bezahlen.

K. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass die Gemeindeglieder, welche die
Gemeindesteuer bezahlen, das Stimmrecht haben, wenn sie die Gemeindesteuer
von dem 1. März 1848 an bezahlen, und wenn sie die Gemeindesteuer von dem 1. März 1848 an bezahlen.

L. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass die Gemeindeglieder, welche die
Gemeindesteuer bezahlen, das Stimmrecht haben, wenn sie die Gemeindesteuer
von dem 1. März 1848 an bezahlen, und wenn sie die Gemeindesteuer von dem 1. März 1848 an bezahlen.